

**Zwischenprüfungsordnung
der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg
vom 1. September 2005**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 1. September 2005 auf Grund von § 4 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 141), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 Nummer 1 und § 60 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 29. Juni 2005 (HmbGVBl. 253, 255), nachstehende Zwischenprüfungsordnung beschlossen. Die Justizbehörde hat im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft und Gesundheit am 8. September 2005 nach § 4 Absatz 1 Satz 2 HmbJAG ihre Genehmigung erteilt.

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Studierenden der Rechtswissenschaft haben bis zum Ende des vierten Semesters eine Zwischenprüfung abzulegen. Diese dient dem Nachweis, dass die Studierenden zur wissenschaftlichen Erörterung einfacher Rechtsfragen in der Lage sind und die Methodik der Fallbearbeitung beherrschen. Die Prüfungsleistungen im Grundstudium werden studienbegleitend in den durch die Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg (Studienordnung) vom 12. Dezember 2001 (Amtl. Anz. 2002, S.3794) in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Lehrveranstaltungen abgenommen.

(2) Ein erfolgreicher Abschluss der Zwischenprüfungsleistung im Zivilrecht, im öffentlichen Recht und im Strafrecht ist Voraussetzung für die Zulassung zur Erbringung von Leistungsnachweisen in entsprechenden Veranstaltungen des Hauptstudiums.

(3) Nach den §§ 42 Absatz 2 Nummer 3, § 44 Satz 1 und § 61 Absatz 1 Satz 2 HmbHG sowie § 4 Abs.6 HmbJAG ist zu exmatrikulieren, wer die nach dieser Ordnung geforderten Leistungsnachweise ohne wichtigen Grund bis zum Ende des fünften Semesters nicht erbracht hat und somit die erforderliche Zwischenprüfung gemäß § 4 Absatz 6 HmbJAG endgültig nicht bestanden hat.

(4) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Studienzeiten nach Absatz 1 angerechnet:

1. Zeiten der Schwangerschaft, des Mutterschutzes und Zeiten, in denen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz Elternzeit in Anspruch genommen werden kann,
2. Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
3. Zeiten, während derer Studierende wegen durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert waren,
4. Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu zwei Semestern, wenn Studierende an einer ausländischen Universität für das Fach Rechtswissenschaft eingeschrieben waren und dort mindestens einen Leistungsnachweis je Semester erworben haben,
5. Zeiten bis zu zwei Semestern, während derer Studierende als gewählte Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität oder des Studentenwerks tätig waren,
6. Zeiten einer förmlichen Beurlaubung aus anderen wichtigen Gründen.

(5) Zeiten in denen Studierende die Stellung eines durch den Ausschuss für Lehre und Studium anerkannten Teilzeitstudierenden hatten, werden nur zur Hälfte angerechnet.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Entscheidungen nach dieser Zwischenprüfungsordnung trifft - soweit nichts anderes bestimmt - der Zwischenprüfungsausschuss des Fachbereichs Rechtswissenschaft.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, zwei weiteren Vertreterinnen oder Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Fachbereichsrat wählt zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Vertreterin oder einen Vertreter aus der Gruppe der Studierenden sowie jeweils deren Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre.

(5) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Der Ausschuss kann mit Zweidrittelmehrheit Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

§ 3

Prüfer

Prüferinnen und Prüfer sind die Veranstalterinnen und Veranstalter der Lehrveranstaltungen, in denen nach der Studienordnung Prüfungsleistungen erbracht werden können. Sie müssen mindestens promoviert sein oder die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 4

Umfang der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des nach § 1 Absatz 1 maßgeblichen Fachsemesters der Studierende in den Studieneinheiten Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht jeweils in einer Hausarbeit und einer Fallklausur in den in § 13 Absatz 1 Satz 3 der Studienordnung genannten Veranstaltungen mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat, einen Grundlagenschein nach § 6 der Studienordnung erworben hat und zusätzlich in zwei Semesterabschlussklausuren mindestens die Punktzahl 4,0 erreicht hat.

§ 5

Art und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen im Grundstudium werden studienbegleitend in den durch die Studienordnung bestimmten Lehrveranstaltungen abgenommen in Form von Fallklausuren, Semesterabschlussklausuren (Fall- und/oder Themenarbeit) oder Hausarbeiten.

(2) Fallklausuren sind Klausuren im Sinne von § 7 dieser Ordnung, Fallhausarbeiten sind Hausarbeiten im Sinne von § 8 dieser Ordnung, die in Form eines Gutachtens zu einem praktischen Fall ausschließlich in den in § 13 Absatz 1 Satz 3 der Studienordnung genannten Veranstaltungen erbracht werden können.

(3) Semesterabschlussklausuren sind Klausuren im Sinne von § 7 dieser Ordnung, die als Fall- und/oder Themenarbeit nach Wahl der Studierenden in einer der in § 6 Absatz 1 dieser Ordnung genannten Veranstaltungen erbracht werden.

(4) Der Grundlagenschein ist ein Leistungsnachweis, der gemäß § 12 der Studienordnung entweder in Form einer Hausarbeit oder einer Klausur in einer der in § 6 der Studienordnung genannten Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen des Rechts erbracht wird. Für die Bearbeitungsdauer gelten § 7 und § 8 dieser Ordnung entsprechend.

(5) Die Prüfungsleistungen werden durch die Veranstalterinnen oder Veranstalter der jeweiligen Lehrveranstaltungen mit einer Punktzahl und einer Note nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite Juristische Staatsprüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. S. 1243) bewertet. Die Bewertung soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen.

§ 6

Prüfungslehrveranstaltungen

(1) Die für die Zwischenprüfung anrechenbaren Leistungsnachweise können in folgenden Veranstaltungen des Grundstudiums (§ 7 der Studienordnung) erbracht werden:

1. Studieneinheit Zivilrecht (17 SWS) , Allgemeiner Teil des BGB, Schuldrecht Allgemeiner Teil, und Besondere Teile I und II des Schuldrechts, Sachenrecht I,
2. Studieneinheit Öffentliches Recht (14 SWS), Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Europarecht,
3. Studieneinheit Strafrecht (12 SWS), Allgemeiner Teil des Rechts der Straftat, Besonderer Teil 1 und 2 des StGB.

(2) Für die Zwischenprüfung anrechenbare Hausarbeiten werden in der Regel im Rahmen von Vorlesungen angeboten; sie sollen möglichst in der vorlesungsfreien Zeit ausgegeben werden.

(3) Der Fachbereich gewährleistet durch sein Lehrangebot, dass im Grundstudium für jeden der nach § 4 erforderlichen Leistungsnachweise zwei Möglichkeiten angeboten werden.

§ 7

Klausuren

(1) Gegenstand einer Klausur können praktische Fälle und/oder theoretische Themen sein. Die Klausuren haben ihren Schwerpunkt im Stoff der jeweiligen Lehrveranstaltung. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 120 Minuten. Sie sind unter Prüfungsbedingungen zu erstellen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind nur Studierende, die das in § 1 Absatz 1 genannte Semester noch nicht überschritten haben oder für die betreffende Klausur gemäß § 9 zur Wiederholung von Prüfungsteilen berechtigt sind.

(3) Bei Klausuren sind ein Lichtbildausweis und ein aktueller Studiausweis zur Kontrolle und zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung vorzulegen. Die Klausuren sind mit der Matrikelnummer zu versehen. Jedes einzelne Blatt der Klausur ist unmittelbar nach seiner Fertigstellung und nicht erst bei Abgabe mit dem Namen oder Namenskürzel des Bearbeiters zu versehen.

(4) Die Studierenden dürfen nur die von den Veranstalterinnen oder Veranstaltern ausdrücklich zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Klausur trägt die Veranstalterin oder der Veranstalter.

§ 8

Hausarbeit

(1) Gegenstand einer Hausarbeit können praktische Fälle, Aufgaben der Rechtsgestaltung oder theoretische Themen sein.

(2) Teilnahmeberechtigt sind nur Studierende, die das in § 1 Absatz 1 genannte Semester noch nicht überschritten haben oder für die betreffende Hausarbeit gem. § 9 zur Wiederholung von Prüfungsteilen berechtigt sind.

(3) Die Bearbeitungsdauer einer Hausarbeit beträgt 4 Wochen

(4) Für die Hausarbeiten kann die Veranstalterin oder der Veranstalter einen Höchstumfang festlegen, bei dessen Überschreitung ein Punktabzug vorgenommen werden kann.

§ 9

Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile

(1) Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer, deren Leistungen (Klausur oder Hausarbeit) nicht mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet worden sind, können diese Prüfungsleistungen in einer späteren Veranstaltung in dem von der Studienordnung zugelassenen Rahmen bis zum Ablauf des nach § 1 Absatz 1 maßgeblichen Fachsemesters wiederholen. Bis zum Ablauf des fünften Semesters können Studierende, die mindestens sechs der zum Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen neun Leistungsnachweise erbracht haben, je einen Leistungsnachweis in den Fächern Zivilrecht, öffentliches Recht und Strafrecht einmal in entsprechenden Lehrveranstaltungen wiederholen. Dies ist vor dem Beginn des fünften Semesters rechtzeitig dem Zwischenprüfungsausschuss mitzuteilen; dieser legt die zulässigen Wiederholungsmöglichkeiten auf Vorschlag des Studenten fest.

(2) In Fällen des „wichtigen Grundes“ im Sinne von § 4 Absatz 6 HmbJAG kann der Zwischenprüfungsausschuss auf Antrag eine Ausnahmeregelung treffen.

§ 10

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten

Fristen abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die oder der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 11

Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß, Rücknahme

(1) Versucht eine Studierende oder ein Studierender, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Veranstalterin oder dem jeweiligen Veranstalter oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidung von der oder dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses überprüft wird; belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 vorlagen, ist die Zwischenprüfung für nicht bestanden zu erklären und das Zwischenprüfungszeugnis für ungültig zu erklären. Betrifft der Verstoß gegen Absatz 1 nicht mehr als eine Teilleistung, kann der Zwischenprüfungsausschuss deren Wiederholung gestatten, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte. Ein Vorgehen nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn seit dem Verstoß gegen Absatz 1 mehr als 5 Jahre vergangen sind oder die oder der Studierende die erste Prüfung gemäß § 2 Absatz 2 HmbJAG bereits bestanden hat. Fristbeginn ist der Tag der Abgabe der Hausarbeit oder Klausur.

(3) Das Zwischenprüfungszeugnis ist ferner für ungültig zu erklären und zurückzuverlangen, wenn es in sonstiger Weise durch Täuschung erlangt wurde.

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungsnachweise, die während Zeiten gemäß § 1 Absatz 4 erbracht werden, sind nicht anrechenbar.

(2) Das Zeugnis über ein abgeschlossenes Rechtsstudium an einer Universität außerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Richtergesetzes kann als Zwischenprüfungszeugnis anerkannt werden. Bis zu drei Teilleistungen, die in einem Fachhochschulstudiengang oder einer vergleichbaren Einrichtung erbracht worden sind, können als Prüfungsleistungen angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung und die Festlegung der Note trifft der Zwischenprüfungsausschuss.

§ 13

Studienortwechsel

(1) Wer nach dem vierten Fachsemester von einer anderen deutschen Hochschule an die Universität Hamburg wechselt, muss das erfolgreiche Bestehen einer Zwischenprüfung nachweisen, um das rechtswissenschaftliche Studium fortsetzen zu können.

(2) Hat die zuletzt besuchte Universität keine Zwischenprüfung durchgeführt, genügt der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen für Anfänger im Zivilrecht, Strafrecht, öffentlichen Recht.

(3) Wer vor dem vierten Fachsemester von einer anderen deutschen Hochschule an die Universität Hamburg wechselt, muss die Zwischenprüfung nach dieser Ordnung absolvieren. Die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung an einer anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät wird anerkannt. Gleichwertige Leistungen werden als Teile der Zwischenprüfung anerkannt.

§ 14

Bescheinigungen, Zwischenprüfungszeugnis

(1) Die oder der Veranstalter der jeweiligen Lehrveranstaltung erteilt eine benotete Bescheinigung über jede bestandene Prüfungsleistung; sie wird als Fallklausur, Semesterabschlussklausur, Fallhausarbeit oder als Grundlagenschein bezeichnet. Über das Nichtbestehen der Zwischenprüfung entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

(2) Das Zwischenprüfungszeugnis erteilt der Zwischenprüfungsausschuss, wenn die erforderlichen Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten durch Bescheinigungen nach Absatz 1 nachgewiesen sind.

(3) Das Zwischenprüfungszeugnis führt die erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 auf.

§ 15

Widerspruchsverfahren

Für Widersprüche gegen die nach dieser Ordnung erlassenen Entscheidungen gilt § 66 HmbHG.

§ 15 a

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 16

In-Kraft-Treten

(1) Die Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg oder einer anderen deutschen Hochschule immatrikuliert waren, sind vom Erfordernis der Ablegung einer Zwischenprüfungsordnung befreit.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits das vierte oder ein höheres Fachsemester beendet haben, haben die Zwischenprüfung bestanden, wenn sie sieben der in § 4 genannten Leistungsnachweise erbracht haben. Dabei müssen jeweils eine Hausarbeit und eine Fallklausur im Zivilrecht, im öffentlichen Recht und im Strafrecht in den in § 13 Absatz 1 Satz 3 der Studienordnung genannten Veranstaltungen erbracht worden sein.